

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 21. Oktober 2014**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen.

I.

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und – empfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen (vgl. § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz sowie § 70 Beamtenversorgungsgesetz). Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zum 1. Juli 2013 bzw. 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2013/14 (BremBBVAnpG 2013/2014) vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 323) in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um 2,65 % und um 2,95 % sowie in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a um jeweils 1,0 % erhöht. Ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R und W war keine Erhöhung der Grundgehaltssätze in den Jahren 2013 und 2014 vorgesehen.

Mit Urteil vom 1. Juli 2014 (Az.: 21/13) hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) entschieden, dass Vorschriften des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 NRW mit Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) unvereinbar sind, soweit die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W betroffen sind. Die gesetzlichen Regelungen sind vom VerfGH NRW insoweit für verfassungswidrig erklärt worden, als einerseits die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 entsprechend dem Tarifergebnis vom 9. März 2013 im Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder für die Jahre 2013 und 2014 um insgesamt 5,6 % angehoben wurden, andererseits die Erhöhung der Grundgehälter für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 insgesamt nur 2,0 % betrug und für alle anderen Beamtinnen und Beamten sowie für die Richterinnen und Richter keine Erhöhung der Grundgehälter vorgesehen war. Der Gesetzgeber sei nicht befugt, die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 auf 2,0 % zu beschränken und schon ab Besoldungsgruppe A 13 auf jede Erhöhung zu verzichten, wenn er für die

Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 eine Erhöhung der Bezüge um 5,6 % für sachgerecht gehalten habe. Ein sachlicher Grund für eine zeitlich unbefristete gestaffelte Anpassung mit Sprüngen zwischen den Besoldungsgruppen in dem vorgenommenen Ausmaß liege nicht vor. Allerdings sei der Gesetzgeber aufgrund seines weiten Gestaltungsspielraums auch nicht gehalten, die Tarifabschlüsse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst spiegelbildlich auf die Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu übertragen.

Die nordrhein-westfälischen Regelungen zur Anpassung der Bezüge in den Jahren 2013 und 2014 sind mit den Vorschriften des BremBBVAnpG 2013/2014 vergleichbar. Zwar ist die vom VerfGH NRW festgestellte Unvereinbarkeit der Besoldungsanpassung mit Art. 33 Abs. 5 GG für das Land Bremen nicht bindend. Gleichwohl ist es aufgrund der vergleichbaren Landesbesoldungsregelungen angezeigt, dass auch der bremische Gesetzgeber die in der o. g. Entscheidung des VerfGH NRW getroffenen Feststellungen beachtet und hieraus Folgerungen zieht.

II.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Anpassungen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 punktuell ergänzt werden, um eine amtsangemessene Alimentation nach den Vorgaben des Urteils des VerfGH NRW vom 1. Juli 2014 sicherzustellen.

In den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 wird die bereits vollzogene Erhöhung der Grundgehälter um 2,65 % mit Wirkung vom 1. Juli 2013 auf den 1. Mai 2013 sowie die Erhöhung um 2,95 % mit Wirkung vom 1. Juli 2014 auf den 1. Mai 2014 vorgezogen.

In den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a erfolgt ebenfalls eine auf den 1. Mai 2013 bzw. 1. Mai 2014 vorgezogene Besoldungsanpassung in Höhe von 1,5 % statt bisher 1,0 %. Darauf aufbauend erhöhen sich in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a die Grundgehaltssätze ab dem 1. Mai 2013 um 30 Euro und ab dem 1. Mai 2014 um 40 Euro.

In den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W werden die Grundgehälter ab dem 1. September 2013 und ab dem 1. September 2014 jeweils um 1,5 % erhöht. Auf die erhöhten Grundgehaltssätze erfolgt mit Wirkung vom 1. September 2013 eine weitere Erhöhung um 30 Euro und mit Wirkung vom 1. September 2014 um 40 Euro.

Im Übrigen wird die gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – entsprechend der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet - übernommen. Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass sich die Erhöhung der Besoldungsbezüge infolge der zwei Anpassungsschritte auf die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um jeweils 0,2 % vermindert auswirkt. Dies gilt für Zeiträume nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist folglich eine amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Land Bremen sichergestellt.

III.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband sind entsprechend § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen (dbb Bremen) mit Schreiben vom 14. Oktober 2014, der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser (DGB Bremen) mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 sowie der Deutsche Hochschulverband mit Schreiben vom 13. Oktober 2014. Zudem haben sich die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter und der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte jeweils mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 zum Entwurf geäußert.

A. Stellungnahmen der Gewerkschaften und Verbände

1. Allgemeines:

Nach Auffassung des dbb Bremen habe die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts mit Inkrafttreten der Föderalismusreform I ab dem 1. September 2006 auf die Länder dazu geführt, dass bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel durch das unterschiedliche Besoldungsniveau gefährdet werden. Des Weiteren gefährde das Land Bremen durch den vorgelegten Gesetzentwurf seine Wettbewerbsfähigkeit zur Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Folglich solle sich Bremen auch wieder zu einer Rückkehr zur bundeseinheitlichen Gesetzgebung im Bereich des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts bekennen.

Der DGB Bremen zeigt zunächst an, dass der Gesetzentwurf rechtsförmliche Mängel aufweise. Zudem sieht der DGB Bremen in der unterbliebenen „eins zu eins“-Übertragung des Tarifergebnisses der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013 eine dauerhafte Entkoppelung der Besoldung und Beamtenversorgung im Land Bremen von der allgemeinen Einkommensentwicklung und somit einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Alimentation.

Der Deutsche Hochschulverband stellt fest, dass sich durch die geplante Bezügeanpassung im Land Bremen der Graben der Besoldung im Vergleich zu den Bundesländern, die im Wesentlichen die Tarifergebnisse wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen haben, vergrößere.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sieht wie der dbb Bremen durch die nicht erfolgte inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses im Bereich des öffentlichen Dienstes der Länder eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes Bremen im Vergleich zu den anderen Bundesländern.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2 (Änderung der §§ 2 und 3 BremBBVAnpG 2013/2014):

Der dbb Bremen fordert eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses im Bereich des TV-L für alle Besoldungsgruppen in den Jahren 2013 und 2014. Während alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Landes Bremen die Tarifierhöhung erhalten, werde den Beamtinnen und Beamten in den mittleren und höheren Besoldungsgruppen ein Kaufkraftverlust zugemutet. Dabei werde außer Acht gelassen, dass die Beamtinnen und Beamten der höheren Besoldungsgruppen aufgrund ihrer Befähigung, Eignung und fachlichen Qualifikation in eine entsprechend dotierte Besoldungsgruppe gekommen seien. Insbesondere Akademikerinnen und Akademiker hätten bereits aufgrund eines vorangehenden Studiums Einkommensverluste aufzuholen.

Seitens des DGB Bremen und des Deutschen Hochschulverbandes wird gerügt, dass aufgrund der zeitlich verzögerten und prozentual abgestuften Erhöhung der Grundgehaltssätze ab der Besoldungsgruppe A 11 sowie in den Besoldungsgruppen B, C, R und W das Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen verletzt sei. Um das Gesamtgefüge der Besoldungsordnung W verfassungsgerecht unter Beachtung des Abstandsgebotes zu realisieren, fordert der Deutsche Hochschulverband eine weitere Erhöhung der W 2- und W 3-Grundgehälter.

Der Verein Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter wendet sich auch gegen die unterschiedliche prozentuale Anpassung in den Besoldungsgruppen. Mit der vorgeschlagenen Regelung sei eine Benachteiligung der Richterinnen und Richter im Hinblick auf die Erhöhung ihrer Besoldung sowohl gegenüber Tarifbeschäftigten als auch gegenüber Beamtinnen und Beamten unterhalb der Besoldungsgruppe A 13 gegeben. Der Gesetzentwurf nenne keine spezifischen, im

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter wurzelnden Gründe, die ein Sonderopfer dieser Berufsgruppe begründen könnten. Die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eigne sich hierfür nicht.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Änderung des § 4 BremBBVAnpG 2013/2014):

Die sich um 0,2 Prozentpunkte vermindert auswirkende Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge wird von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Verbänden abgelehnt. Nach Auffassung des DGB Bremen sei mit der geplanten Regelung eine dauerhafte Abkoppelung der Versorgungsbezüge von der Entwicklung der Besoldung verbunden. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich aus einem Grundgehalt bis zur Besoldungsgruppe A 10 berechnen, bedeute dies auch eine nachträgliche Reduzierung der bereits gewährten Versorgung. Hierdurch werde der Vertrauensgrundsatz nachhaltig verletzt. Zudem wird seitens des DGB Bremen kritisiert, dass die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, lediglich um Prozentwerte und nicht um einen Sockelbetrag erhöht werden. Nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes gelte der Maßstab des Alimentationsprinzips nicht nur für die Besoldungs- sondern auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Auch für diese Betroffenen seien nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes die Lebenshaltungskosten und Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der allgemeinen Inflationsrate nicht geringer geworden. Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter stellt hierzu fest, dass der Gesetzentwurf nicht erkennen lasse, wie die Verminderung der Anpassung der Versorgungsbezüge um jeweils 0,2% pro Jahr zu rechtfertigen sei.

B. Stellungnahme des Senats

Auch nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter wird der Gesetzentwurf aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen unverändert vorgelegt.

1. Allgemeines:

Grundsätzlich gilt, dass der Besoldungsgesetzgeber nicht durch das verfassungsrechtliche Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet ist, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom

24. September 2007, 2 BvR 1673/03). Gleichwohl spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Somit ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im Bereich des öffentlichen Dienstes der Länder für die Feststellung einer Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards heranzuziehen sind. Hierbei ist die Entwicklung der Verhältnisse über einen größeren Zeitraum maßgeblich. Ein möglicher Verstoß gegen das Alimentationsprinzip käme aber erst dann in Betracht, wenn die Bezüge über einen größeren Zeitraum mehr als nur geringfügig, also greifbar hinter der Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zurückbleiben. Betrachtet man die Besoldungsanpassungen im Land Bremen nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I, kommt man zu dem Ergebnis, dass eine greifbare Abkoppelung von der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht festzustellen ist.

Der Senat verkennt aber nicht, dass das Besoldungsniveau in der Freien Hansestadt Bremen im Vergleich zu Bundesländern wie Bayern oder Hessen zurückbleibt. Dennoch ist eine generelle Abkoppelung von der Einkommensentwicklung der Bediensteten in anderen Bundesländern sowie beim Bund nicht festzustellen. Ein aktueller Vergleich sogenannter „Eckbeamter“ zeigt, dass Bremen sich im Bund/Ländervergleich bei der Beamten- und Richterbesoldung zwar im unteren Bereich, jedoch bei keiner Besoldungsgruppe an letzter Stelle befindet. Dies ist im Hinblick auf die anerkannt extreme Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen angemessen. Zudem ist eine weitere Auseinanderentwicklung der Besoldungshöhe im Bereich des Bundes und der Bundesländer aufgrund der seit dem 1. September 2006 geltenden neuen Kompetenzordnung im Bereich der Besoldungsgesetzgebung hinzunehmen. Mit der Föderalismusreform I sollte das Ziel verfolgt werden, den Bundesländern einen bisher nicht vorhandenen Gestaltungsspielraum bei der Alimentation ihrer Beamtinnen und Beamten einzuräumen. Der Senat sieht die Entscheidung über den Wechsel der Gesetzgebungskompetenz im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht als kritisch an.

Der Auffassung des DGB Bremen ist nicht zu folgen, wonach der Gesetzentwurf rechtsförmliche Mängel aufweise. Der Gesetzentwurf wurde durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Der DGB Bremen verkennt, dass es sich hierbei um einen Entwurf eines Änderungsgesetzes zum BremBBVAnpG 2013/2014 handelt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2 (Änderung der §§ 2 und 3 BremBBVAnpG 2013/2014):

Eine Verletzung des Abstandsgebotes durch die geplanten Regelungen kann der Senat nicht feststellen. Die Abstände zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen A 3 bis A 10, die in den Jahren 2013 und 2014 um 5,6 % angehoben wurden, und den übrigen Besoldungsgruppen werden mit der nunmehr gewählten Anpassung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R und W nicht signifikant verringert. So wirkt sich die geplante Besoldungserhöhung im Zeitraum 2013 und 2014 in den Grundgehältern der Besoldungsgruppe A 16 um ca. 4,37 %, in den Grundgehältern der Besoldungsgruppe R 1 um ca. 4,59 %, in der Besoldungsgruppe W 2 um ca. 4,64 % und in den Grundgehältern der Besoldungsgruppe C 4 um ca. 4,29 % aus.

Soweit eine abgesenkte Besoldungsanpassung in den höheren Besoldungsgruppen mit einem Hinweis auf Einkommensverluste von Akademikerinnen und Akademikern aufgrund von Hochschulzeiten und einem späteren Eintritt in den öffentlichen Dienst abgelehnt werden, ist darauf hinzuweisen, dass den entsprechenden Personengruppen aufgrund ihrer Qualifikation der Zugang zu den höheren Besoldungsgruppen eröffnet wird, welche auch höhere Grundgehaltssätze mit einem höheren Endgrundgehalt aufweisen im Vergleich zu den niedrigeren Besoldungsgruppen. Mögliche Einkommensverluste durch Hochschulzeiten werden demnach im Rahmen einer höheren Besoldung in der Gesamtbetrachtung wieder ausgeglichen.

Ein von der Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter behauptetes Begründungsdefizit hinsichtlich der abgesenkten Besoldung in den höheren Besoldungsgruppen kann seitens des Senats nicht festgestellt werden. Das Änderungsgesetz sieht nunmehr keine signifikanten Sprünge in der Anpassung der Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W vor. Vielmehr werden mit der angestrebten Besoldungsanpassung gleitende Übergänge bei der Bezügeerhöhung hergestellt. Damit wird der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen, für gleitende Übergänge zu sorgen, Rechnung getragen (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 1. Juli 2014, Az.: 21/13). Mit der geplanten abgesenkten Besoldungsanpassung erhalten alle Besoldungsgruppen eine Erhöhung ihrer Bezüge, die der unterschiedlichen Betroffenheit durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten entspricht. Die unterschiedliche wirtschaftliche Betroffenheit der Beamtinnen und Beamten von den Inflationsraten in den Jahren 2013 und 2014 wird bei der Ausgestaltung der Besoldung berücksichtigt, indem man die Besoldungserhöhungen für höhere Besoldungsgruppen gleitend abschmilzt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Änderung des § 4 BremBBVAnpG 2013/2014):

Der Einwendung des DGB Bremen, wonach auch Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, mit einem Sockelbetrag in Höhe von 30 Euro für das Jahr 2013 und in Höhe von 40 Euro für das Jahr 2014 angepasst werden sollen, ist nicht zu folgen. Hierbei handelt es sich um Versorgungsbezüge, denen Festbeträge und keine Grundgehaltssätze zugrunde liegen. Im Land Bremen erhalten nur wenige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen entsprechenden Versorgungsbezug. Bei dem betroffenen Personenkreis ist eine Unteralimentation nicht festzustellen.

Die jeweils um 0,2 Prozentpunkte verminderte Anpassung der Versorgungsbezüge ist entgegen der Auffassung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Richterverbände gerechtfertigt.

Das System der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten ist eine Vollversorgung und bildet deshalb sowohl die gesetzliche Rentenversicherung als auch eine betriebliche Altersversorgung ab. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. September 2005 (2 BvR 1387/02) festgestellt, dass weitere Kürzungen der Versorgungsbezüge möglich sind, wenn parallel erneute Einschnitte im Niveau der gesetzlichen Altersrente erfolgen. Bei einem Vergleich der Entwicklung der Versorgungsniveaus ist aber nicht nur auf die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen, sondern auch auf den Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Es entspricht dem Gebot der sozialen Symmetrie, dass auch Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung in der Beamtenversorgung abgebildet werden. Dabei ist insbesondere auf die betriebliche Altersversorgung im Bereich des öffentlichen Dienstes abzustellen, namentlich auf das Versorgungssystem der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Im Versorgungssystem der VBL wurde 2001 ein Wechsel vom bisherigen Gesamtversorgungssystem zu einem Betriebsrentensystem (Punktemodell) vorgenommen. Der Übergang der Bestandsrenten und der vorhandenen Anwartschaften wurde nach Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung erst durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011 abschließend geregelt. Im Ergebnis dieses Gesamtprozesses ist das Versorgungsniveau moderat abgesenkt worden, gleichzeitig wurden die Beschäftigten an der Finanzierung der Umlage beteiligt.

Der Senat sieht in der Verminderung der Anpassung der Versorgungsbezüge auch keine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes. Die Verminderung der Anpassung erfolgt erst für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Vorschrift. Die Regelung wirkt somit auf gegenwärtig noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehungen für die Zukunft in die Rechtsposition der Betroffenen ein (BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02, Rn.: 149 ff, juris). Im Rahmen einer Abwägung der Interessen des Betroffenen an einem Fortbestand der Regelung und der Interessen der Allgemeinheit, die mit der Verminderungsvorschrift verfolgt werden, überwiegt das Interesse der Allgemeinheit.

IV.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs.

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs-
und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen
Vom...**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014**

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 323 - 2042 - a - 7 c) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "1. Juli 2013" durch die Angabe "1. Mai 2013" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe "1,0" durch die Angabe "1,5" ersetzt.
- cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:
"Ausgehend von den nach Satz 1 Nummer 2 angepassten Beträgen werden die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a zusätzlich um einen Betrag in Höhe von 30 Euro ab dem 1. Mai 2013 erhöht."

b) In Absatz 2 wird die Angabe "1. Juli 2013" durch die Angabe "1. Mai 2013" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "1. Juli 2013" durch die Angabe "1. Mai 2013" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "0,85" durch die Angabe "1,28" ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Ab dem 1. September 2013 werden erhöht:

- 1. um 1,5 vom Hundert die Grundgehaltssätze sowie Amtszulagen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R und W; ausgehend von den angepassten Beträgen werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R und W zusätzlich um einen Betrag in Höhe von 30 Euro erhöht,

2. um 1,5 vom Hundert die Leistungsbezüge nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie die Leistungsbezüge, die nach den Vorschriften der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung für dynamisch erklärt worden sind,
3. um 1,28 vom Hundert der Auslandszuschlag in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R und W."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "1. Juli 2014" durch die Angabe "1. Mai 2014" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "1,0" durch die Angabe "1,5" ersetzt.
- cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe "0,85" durch die Angabe "1,28" ersetzt.
- dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:
"Ausgehend von den nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b angepassten Beträgen werden die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a zusätzlich um einen Betrag in Höhe von 40 Euro mit Wirkung vom 1. Mai 2014 erhöht."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ausgehend von den nach § 2 angepassten Beträgen werden ab dem 1. September 2014 erhöht:

1. um 1,5 vom Hundert die Grundgehaltssätze sowie Amtszulagen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R und W und zusätzlich um einen Betrag von 40 Euro,
2. um 1,5 vom Hundert die Leistungsbezüge nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie die Leistungsbezüge, die nach den Vorschriften der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung für dynamisch erklärt worden sind und
3. um 1,28 vom Hundert der Auslandszuschlag in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R und W."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2013 und 2014

(1) Die Erhöhung nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 und 3 sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Zwischenbesoldungsgruppen,
 - c) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 14 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Oktober 2012 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 1. Oktober 2012 geltenden Beträgen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§§ 2 und 3" durch die Angabe "§§ 2 bis 3a" sowie die Angabe "§ 2" durch die Angabe "§§ 2 bis 3a" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden wie folgt erhöht:

1. Ab dem 1. Mai 2013
 - a) um 2,55 vom Hundert, soweit der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A10 zu Grunde liegt,
 - b) um 1,4 vom Hundert, soweit der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a zu Grunde liegt.
2. Ab dem 1. September 2013 um 1,4 vom Hundert, soweit der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen B, C, R und W zu Grunde liegt.

3. Ab dem 1. Mai 2014
 - a) um 2,85 vom Hundert, soweit der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 zu Grunde liegt
 - b) um 1,4 vom Hundert, soweit der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a zu Grunde liegt.
4. Ab dem 1. September 2014 um 1,4 vom Hundert, soweit der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen B, C, R und W zu Grunde liegt."
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe "1. Juli 2013 und am 1. Juli 2014" durch die Angabe "1. Mai 2013, am 1. September 2013, am 1. Mai 2014 oder am 1. September 2014" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe "1. Juli 2013" durch die Angabe "1. Mai 2013" und die Angabe "1. Juli 2014" durch die Angabe "1. Mai 2014" ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - (5) Die bei der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde liegenden und nach Absatz 1 und 2 erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden vermindert
 1. um den Faktor 0,99805 in Fällen, in denen eine Erhöhung zum 1. Mai 2013 um 2,65 vom Hundert erfolgt ist und um den Faktor 0,99806 in Fällen, in denen eine Erhöhung zum 1. Mai 2014 um 2,95 vom Hundert erfolgt ist,
 2. um den Faktor 0,99805 in Fällen, in denen eine Erhöhung zum 1. Mai 2013 um 2,55 vom Hundert erfolgt ist und um den Faktor 0,99806 in Fällen, in denen eine Erhöhung zum 1. Mai 2014 um 2,85 vom Hundert erfolgt ist,
 3. um jeweils den Faktor 0,99803 in Fällen, in denen eine Erhöhung zum 1. Mai 2013, zum 1. September 2013, zum 1. Mai 2014 oder zum 1. September 2014 um 1,5 vom Hundert erfolgt ist sowie
 4. um jeweils den Faktor 0,99803 in Fällen, in denen eine Erhöhung zum 1. Mai 2013, zum 1. September 2013, zum 1. Mai 2014 oder zum 1. September 2014 um 1,4 vom Hundert erfolgt ist.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 - 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "1. Januar 2013" gestrichen und die Angabe "600" durch die Angabe "609" ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 1, 4 und 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 - 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 - 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "609" durch die Angabe "618,14" ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 3 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 bis 6 mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

(6) Artikel 4 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines:

Die Freie Hansestadt Bremen hat zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 323) die Bezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger erhöht. Dabei wurde das Tarifergebnis vom 9. März 2013 im Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder für die bremischen Beamtinnen und Beamten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen inhaltsgleich, jedoch über einen Zeitraum von sechs Monaten zeitversetzt übernommen (2,65 % mit Wirkung vom 1. Juli 2013 und 2,95 % mit Wirkung vom 1. Juli 2014). Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen

A 11 bis einschließlich A 12a erfolgte ebenfalls eine Erhöhung des Grundgehalts, jedoch abweichend vom Tarifergebnis um 1,0 %. Des Weiteren erhöhten sich der Familienzuschlag, die allgemeine Stellenzulage sowie die zu dynamisierenden Beträge der Mehrarbeitsvergütung, die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, Anwärtergrundbeträge sowie die allgemeine Stellenzulage in der Besoldungsordnung C ebenfalls um 2,65 % ab dem

1. Juli 2013 und um 2,95 % ab dem 1. Juli 2014. Die gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile wurde für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und –empfänger – entsprechend der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet, zeit- und inhaltsgleich übernommen (vgl. zum BremBBVAnpG 2013/2014 auch Bürgerschafts-Drucksache: 18/912).

Die bremische Regelung zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 wurde inhaltsgleich auch im Land Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit Urteil vom 1. Juli 2014 (Az.: 21/13) entschieden, dass Vorschriften des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 NRW mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sind, soweit die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W betroffen sind. Die gesetzlichen Regelungen sind vom VerfGH NRW insoweit für verfassungswidrig erklärt worden, als einerseits die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 entsprechend dem Ergebnis im TV-L-Bereich für die Jahre 2013 und 2014 um insgesamt 5,6 % angehoben werden, andererseits die Erhöhung der Grundgehälter für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 insgesamt nur 2,0 % beträgt und für alle anderen Beamtinnen und Beamten sowie für die Richterinnen und Richter keine Erhöhung der Grundgehälter vorgesehen ist. Der Gesetzgeber sei nicht befugt, die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 auf 2,0 % zu beschränken und schon ab Besoldungsgruppe A 13 auf jede Erhöhung zu verzichten, wenn er für die Besoldungsgruppen A 2 bis

A 10 eine Erhöhung der Bezüge um 5,6 % für sachgerecht gehalten habe. Ein sachlicher Grund für eine zeitlich unbefristete gestaffelte Anpassung mit Sprüngen zwischen den Besoldungsgruppen in dem vorgenommenen Ausmaß liege nicht vor. Allerdings sei der Gesetzgeber aufgrund seines weiten Gestaltungsspielraums auch nicht gehalten, die Tarifabschlüsse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst spiegelbildlich auf die Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu übertragen.

Zwar ist die vom VerfGH NRW festgestellte Unvereinbarkeit der Besoldungsanpassung mit Art. 33 Abs. 5 GG für das Land Bremen nicht bindend. Dennoch ist es aufgrund der vergleichbaren Landesbesoldungsregelungen angezeigt, dass auch der bremische Gesetzgeber die in der o. g. Entscheidung des VerfGH NRW getroffenen Feststellungen beachtet und hieraus Konsequenzen zieht.

Aufgrund dessen sind die Vorschriften über die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2013/2014 zu überprüfen und punktuell zu ergänzen.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 bereits ab dem 1. Mai 2013 um 2,65 % und ab dem 1. Mai 2014 um 2,95 % - statt bisher zum 1. Juli 2013 bzw. 1. Juli 2014 - erhöht. Hierdurch werden für die Monate Mai und Juni 2013 sowie Mai und Juni 2014 Nachzahlungsansprüche begründet.

In den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a erfolgt ebenfalls eine auf den 1. Mai 2013 bzw. 1. Mai 2014 vorgezogene Besoldungsanpassung in Höhe von 1,5 % statt bisher 1,0 %. Darauf aufbauend erhöhen sich in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a die Grundgehaltssätze ab dem 1. Mai 2013 um 30 Euro und ab dem 1. Mai 2014 um 40 Euro.

In den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W werden die Grundgehälter und Amtszulagen ab dem 1. September 2013 und ab dem 1. September 2014 jeweils um 1,5 % erhöht. Auf die erhöhten Grundgehaltssätze erfolgt mit Wirkung vom 1. September 2013 eine weitere Erhöhung um 30 Euro und mit Wirkung vom 1. September 2014 um 40 Euro.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass sich die Erhöhung der Besoldungsbezüge infolge der zwei Anpassungsschritte auf die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um insgesamt 0,4 % vermindert auswirkt. Dies gilt für Zeiträume nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden auch die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargelegten Kriterien zur Pflicht einer amtsangemessenen Alimentation beachtet.

Der VerfG NRW hat in dem o. g. Urteil in der gewählten Besoldungsanpassung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Verstoß gegen den hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, der amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten, festgestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Rechtsprechung zum Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht zum Umfang der Alimentationspflicht des Dienstherrn wiederholt geäußert. Danach verpflichtet das Alimentationsprinzip den Dienstherrn dahingehend, Beamten und Richtern und deren Familien lebenslang, also auch nach Eintritt in den Ruhestand, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und Richter sind nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und Beanspruchung sowie nach der von ihnen geforderten Ausbildung zu bemessen. Zudem hat der Gesetzgeber die Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft und die Attraktivität des Dienstverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat die Bezüge so zu bemessen, dass sie nicht nur die Grundbedürfnisse (Nahrung, Kleidung und Unterkunft) abdecken, sondern auch ein "Minimum an Lebenskomfort" ermöglichen (vgl. BVerfG, Urteil v. 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10). Das Bundesverfassungsgericht stellt aber auch klar, dass der Gesetzgeber im Bereich der Beamtenbesoldung grundsätzlich einen weiten Spielraum politischen Ermessens innehat, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen sowie –empfänger nicht darauf vertrauen dürfen, dass Besoldungs- und Versorgungsanpassungen jeweils exakt in Höhe der Tarifiergebnisse für die

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erfolgen. Eine sog. „1 zu 1“ – Übernahme von Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst ist gerade nicht vom Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG umfasst (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03).

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien werden bei dem vorliegenden Gesetzentwurf beachtet. Die Anpassungen erfolgen durch eine Kombination von prozentualer Erhöhung mit Festbetrag und einer zeitlichen Verschiebung zum Ergebnis im Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder in den Jahren 2013/2014. Beides unterschreitet, auch im Zusammenwirken, nicht die Grenze einer amtsangemessenen Alimentation. Während sich die Besoldungsanpassung 2013/2014 in den unteren Besoldungsgruppen um 5,6 % auswirkt, wird in den höheren Besoldungsgruppen eine durchschnittliche Erhöhung von 4,89 (Besoldungsgruppe A 13), von 3,95 % (Besoldungsgruppe B 5) oder 4,42 % (Besoldungsgruppe R 2) erreicht. Die Anpassungen liegen demnach deutlich über den für das Jahr 2013 in Deutschland festgestellten durchschnittlichen Inflationswert in Höhe von 1,5 % und den bisherigen Durchschnittswert für das Jahr 2014 von 1,05 % (Stand: August 2014).

II. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des BremBBVAnpG 2013/2014):

Zu Nummer 1 (§ 2 BremBBVAnpG 2013/2014):

Danach wird – abweichend von der bisherigen Regelung - das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 bereits mit Wirkung vom 1. Mai 2013 (statt bisher 1. Juli 2013) um 2,65 % erhöht. Folglich bestehen für die Personengruppen auch für die Monate Mai und Juni 2013 entsprechende besoldungsrechtliche Ansprüche.

Gleiches gilt für die Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter.

In den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a erfolgt ebenfalls eine auf dem 1. Mai 2013 vorgezogene Besoldungsanpassung in Höhe von 1,5 % statt bisher 1,0 %. Darauf aufbauend erhöhen sich in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a die Grundgehaltssätze ab dem 1. Mai 2013 um 30 Euro.

Des Weiteren wird nunmehr auch sichergestellt, dass mit der Anpassung um 1,5 % zum 1. September 2013 und der Erhöhung der Grundgehaltssätze um 30 Euro in den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R und W auch die höher besoldeten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse teilnehmen.

Neben den Grundgehaltssätzen und Amtszulagen werden auch die in § 2 Abs. 2 BremBBVAnpG 2013/2014 genannten Bezügebestandteile (Familienzuschlag, allgemeine Stellenzulage, Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung, Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung, Anwärtergrundbeträge sowie die allgemeine Stellenzulage in der Besoldungsordnung C) bereits ab dem 1. Mai 2013 - statt bisher 1. Juli 2013 - um 2,65 % angepasst.

Aufgrund der Anhebung der Besoldungserhöhung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a von 1,0 % auf 1,5 % erhöht sich auch der Auslandszuschlag (85 % des Anpassungsfaktors).

Zu Nummer 2 (§ 3 BremBBVAnpG):

Die Änderung des § 3 des Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 bewirkt, dass die für das Jahr 2013 vorgenommenen Korrekturen hinsichtlich des Zeitpunkts und des Umfangs der Anpassung der Besoldungsbezüge in den einzelnen

Besoldungsgruppen auch für das Jahr 2014 entsprechend umgesetzt werden. Abweichend zu der Besoldungsanpassung für das Jahr 2013 wird in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a mit Wirkung vom 1. Mai 2014 und in den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsgruppe A sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit Wirkung vom 1. September 2014 das Grundgehalt um 40 Euro erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 3a BremBBVAnpG 2013/2014):

Der neu in das Bremische Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 eingefügte § 3a regelt die Anpassung für Besoldungsbestandteile aus fortgeltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften nach § 84 Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Da bislang eine Erhöhung der Grundgehälter ab der Besoldungsgruppe A 13 in den Jahren 2013 und 2014 nicht vorgesehen war, war die Regelung daher zunächst entbehrlich.

Die Nummern 1 bis 4 regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und -lehrer. Nummer 3 stellt hierbei eine spezielle Regelung für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung C dar. Die nach § 77 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Bundesrecht fortgeltende Anpassungsregelung der Besoldungsordnung C gilt nicht für landes-rechtliche Besoldungsanpassungen. Sie bedarf daher einer entsprechenden Regelung im Landesrecht.

Zu Nummer 4 (§ 4 BremBBVAnpG 2013/2014):

Die Anpassung der Besoldungsbezüge ist gemäß § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend zu regeln.

Nach § 4 Abs. 1 BremBBVAnpG 2013/2014 sind die linearen Erhöhungen für die Jahre 2013 und 2014 auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge wird jeweils zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Bezüge erhöht werden, aus denen sich die Versorgung berechnet. Die gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile der aktiven Beamtinnen und Beamten wird folglich für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – entsprechend der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet - zeit- und inhaltsgleich übernommen.

Die in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge werden durch § 4 Abs. 2 entsprechend der bisherigen Praxis um einen um 0,1 vom Hundert verminderten Anpassungssatz erhöht.

Mit dem neu angefügten Absatz 5 zu § 4 BremBBVAnpG 2013/2014 werden die nach § 4 Abs. 1 und 2 BremBBVAnpG 2013/2014 ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit den genannten Faktoren multipliziert. Dadurch wirkt sich die Anpassung in den Jahren 2013 und 2014 bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern um jeweils 0,2 % vermindert für Zeiträume nach Verkündung des Gesetzes aus. Die Regelungstechnik entspricht der bisherigen Praxis bei der Umsetzung des § 69e Abs. 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die verminderte Anpassung wird aufgrund folgender Erwägungen vorgenommen:

Das System der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten ist eine Vollversorgung und bildet deshalb sowohl die gesetzliche Rentenversicherung als auch eine betriebliche Altersversorgung ab. Bei einem Vergleich der Entwicklung der Versorgungsniveaus ist deshalb nicht nur auf die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen, sondern auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Es entspricht dem Gebot der sozialen Symmetrie, dass auch Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung in der Beamtenversorgung abgebildet werden. Dabei ist insbesondere auf die betriebliche Altersversorgung im Bereich des öffentlichen Dienstes abzustellen, namentlich auf das Versorgungssystem der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Im Versorgungssystem der VBL wurde 2001 ein Wechsel vom bisherigen Gesamtversorgungssystem zu einem

Betriebsrentensystem (Punktemodell) vorgenommen. Der Übergang der Bestandsrenten und der vorhandenen Anwartschaften wurde nach Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung erst durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011 abschließend geregelt. Im Ergebnis dieses Gesamtprozesses ist das Versorgungsniveau moderat abgesenkt worden, gleichzeitig wurden die Beschäftigten an der Finanzierung der Umlage beteiligt.

Die Verminderung der Anpassung der Versorgungsbezüge führt nicht zu einem Eingriff in den Kernbestand der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation und demnach auch nicht zu einer Abkopplung der Versorgungsbezüge von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung. Zudem werden die eingesparten Beträge der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge zugeführt. Hierdurch soll die Finanzierung zukünftiger Versorgungslasten sichergestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 6 BremBBVAnpG 2013/2014):

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Um eine amtsangemessene Alimentation in der Besoldungsordnung W sicherzustellen, erhalten die Betroffenen ergänzend zu ihrem Grundgehalt Leistungsbezüge mindestens in Höhe von 600 Euro. Da der Leistungsbezug alimentativ wirken soll, ist der Betrag zum 1. September 2013 um 1,5 % zu erhöhen (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 BremBBVAnpG 2013/2014-E) und im Gesetz darzustellen.

Zu Nummer 2:

Die durch die Anpassung der Besoldung erhöhten Beträge nach § 2 BremBBVAnpG 2013/2014 sind aus den Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz ersichtlich.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 607) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 das zur Bestimmung des Grundgehalts in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern herangezogene Besoldungsdienstalter bzw. Besoldungslebensalter durch das System der Honorierung der dienstlichen Erfahrung abgelöst. In diesem Zusammenhang sind die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung A, R und C entsprechend zu ersetzen.

Zu Artikel 4: (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Das zu Artikel 2 Nr. 1 Gesagte gilt auch hier.

Zu Nummer 2:

Die durch die Anpassung der Besoldung erhöhten Beträge nach § 3 BremBBVAnpG 2013/2014 sind aus den Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz ersichtlich.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Anhang 1 zu Artikel 2 Nr. 2

Gültig ab 01. Mai 2013 für die Besoldungsgruppen A3 bis A12a
 Gültig ab 01. September 2013 für die Besoldungsgruppen A13 bis A16

Anlage 1

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.788,83	1.831,98	1.875,12	1.918,27	1.961,44	2.004,60	2.047,75					
A 4	1.828,56	1.879,38	1.930,15	1.980,98	2.031,78	2.082,58	2.133,36					
A 5	1.843,01	1.908,06	1.958,61	2.009,14	2.059,69	2.110,23	2.160,78	2.211,34				
A 6	1.885,72	1.941,21	1.996,71	2.052,21	2.107,70	2.163,22	2.218,71	2.274,21	2.329,69			
A 7	1.966,85	2.016,73	2.086,56	2.156,39	2.226,23	2.296,05	2.365,91	2.415,75	2.465,64	2.515,54		
A 8		2.087,59	2.147,25	2.236,73	2.326,24	2.415,71	2.505,25	2.564,90	2.624,54	2.684,23	2.743,88	
A 9		2.221,56	2.280,26	2.375,77	2.471,29	2.566,80	2.662,32	2.727,96	2.793,66	2.859,31	2.924,97	
A 10		2.390,67	2.472,25	2.594,60	2.717,00	2.839,38	2.961,76	3.043,34	3.124,92	3.206,50	3.288,07	
A 11			2.748,96	2.872,94	2.996,94	3.120,93	3.244,92	3.327,57	3.410,23	3.492,91	3.575,57	3.658,23
A 12			2.951,17	3.098,99	3.246,82	3.394,64	3.542,46	3.641,00	3.739,56	3.838,11	3.936,66	4.035,20
A 12a			2.978,95	3.147,63	3.316,31	3.484,99	3.653,67	3.766,14	3.878,57	3.991,02	4.103,46	4.215,92
A 13			3.313,11	3.472,74	3.632,38	3.792,00	3.951,61	4.058,04	4.164,45	4.270,87	4.377,31	4.483,73
A 14			3.445,34	3.652,38	3.859,37	4.066,37	4.273,35	4.411,35	4.549,36	4.687,36	4.825,36	4.963,37
A 15						4.464,80	4.692,38	4.874,45	5.056,51	5.238,60	5.420,68	5.602,75
A 16						4.924,01	5.187,19	5.397,80	5.608,37	5.818,92	6.029,51	6.240,07

Gültig ab 01. September 2013

Anlage 2

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.602,75
B 2	6.506,48
B 3	6.889,09
B 4	7.289,81
B 5	7.749,54
B 6	8.183,70
B 7	8.606,01
B 8	9.046,16
B 9	9.592,69
B 10	11.289,86
B 11	11.727,27

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	114,20	216,75
übrige Besoldungsgruppen	119,92	222,47

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	102,55 Euro
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	319,51 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je	5,11 Euro
--	-----------

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je	25,56 Euro
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,45 Euro
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Mai 2013 für die Besoldungsgruppen A3 bis A12a
sowie Anwärterinnen und Anwärter
Gültig ab 01. September 2013 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 6

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 4	199,85	A 4	2
Nummer 5		A 5	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 6	2
der Besoldungsgruppen		A 9	1
A 3 bis A 5	115,04	A 10	3, 4
A 6 bis A 9	153,39	A 11	1, 2
A 10 und höher	191,73	A 12	3
Nummer 6			7
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 12 a	2
von einem Jahr	63,69		5
von zwei Jahren	127,38	A 13	1, 9, 10
Nummer 7 Abs. 1			12
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			14 -kw-
von einem Jahr	63,69		15
von zwei Jahren	127,38	A 14	2
Nummer 8	95,53	A 15	1
Nummer 9 Abs. 1			4
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			6
der Laufbahngruppe 1	17,05		7 -kw-
der Laufbahngruppe 2	38,35	A 16	3
Nummer 10	25,56	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 11	38,35	R 1	1
Nummer 12		R 2	1, 2, 3, 6, 7, 8
Buchstabe a		R 3	1
Doppelbuchstabe aa	18,66		
Doppelbuchstabe bb	72,98		
Buchstabe b	81,11		
Besoldungsordnung W			
Vorbemerkungen			
Nummer 1	260,00		
Nummer 2			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		

Gültig ab 01. Mai 2013

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	974,62
A 9 bis A 11	1.028,34
A 12	1.167,40
A 13	1.199,02
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.233,77

Gültig ab 01. Mai 2013

Anlage 8

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,35
A 5 bis A 8	13,40
A 9 bis A 12	18,39
A 13 bis A 16	25,36
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,11
Nummer 2	21,21
Nummer 3	25,18
Nummer 4	29,42
Nummer 5	29,42

Gültig ab 01. Mai 2013

Anlage 9

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV
3,09

Gültig ab 01. Mai 2013 für die Besoldungsgruppe A3 bis A12a
sowie Anwärterinnen und Anwärter
Gültig ab 01. September 2013 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	980,48	1.157,10	1.336,13	1.513,96	1.692,99	1.872,01	2.048,68	2.228,88	2.404,35	2.583,95	2.762,39	2.939,62
A 9	1.152,97	1.344,44	1.534,71	1.726,18	1.918,84	2.109,72	2.301,21	2.493,25	2.684,13	2.875,61	3.066,49	3.257,94
A 10	1.301,16	1.502,10	1.700,12	1.899,27	2.097,86	2.297,63	2.496,21	2.694,80	2.892,79	3.091,38	3.291,14	3.489,73
A 11	1.403,32	1.610,00	1.814,92	2.020,42	2.225,92	2.430,85	2.636,95	2.842,43	3.048,53	3.253,45	3.458,98	3.663,89
A 12	1.562,45	1.780,27	1.997,52	2.215,95	2.433,19	2.652,21	2.869,45	3.087,88	3.305,13	3.523,55	3.741,97	3.959,82
A 13 und C 1	1.718,04	1.945,27	2.170,73	2.397,38	2.623,42	2.850,09	3.076,73	3.302,78	3.530,02	3.755,47	3.982,72	4.208,78
A 14	1.876,57	2.110,86	2.345,13	2.579,99	2.814,28	3.049,12	3.283,40	3.517,10	3.751,37	3.986,23	4.219,92	4.453,62
A 15, C 2 und R 1	2.096,75	2.349,82	2.602,89	2.855,93	3.109,03	3.362,67	3.615,15	3.869,38	4.122,46	4.376,12	4.629,16	4.882,24
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.215,34	2.481,35	2.747,33	3.012,72	3.279,88	3.544,69	3.810,67	4.076,67	4.342,65	4.609,22	4.874,63	5.140,02
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.215,34	2.490,76	2.769,05	3.047,36	3.325,69	3.605,16	3.883,49	4.162,39	4.440,68	4.719,61	4.997,91	5.276,24
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.439,66	2.748,49	3.057,36	3.365,64	3.674,45	3.983,28	4.291,57	4.599,82	4.909,24	5.216,92	5.525,19	5.835,21
B 8 und höher, R 8 und höher	2.613,47	2.962,22	3.309,83	3.658,61	4.006,80	4.355,56	4.704,91	5.053,10	5.401,90	5.750,07	6.098,85	6.447,04

Gültig ab 01. Mai 2013 für die Besoldungsgruppe A3 bis A12a
sowie Anwärterinnen und Anwärter
Gültig ab 01. September 2013 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 11

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	834,04	984,01	1.135,17	1.286,92	1.439,88	1.591,04	1.741,60	1.893,97	2.043,92	2.196,84	2.348,02	2.498,58
A 9	979,29	1.142,89	1.304,12	1.467,16	1.631,93	1.793,77	1.956,77	2.119,80	2.281,63	2.444,63	2.606,48	2.768,31
A 10	1.106,14	1.277,46	1.445,82	1.614,74	1.784,28	1.952,63	2.122,17	2.291,12	2.458,28	2.627,81	2.797,94	2.966,28
A 11	1.193,11	1.368,08	1.542,46	1.717,46	1.892,42	2.067,41	2.241,78	2.416,76	2.590,56	2.764,93	2.940,51	3.113,72
A 12	1.326,98	1.513,13	1.698,06	1.883,02	2.069,16	2.254,11	2.438,48	2.624,01	2.810,15	2.995,11	3.180,66	3.365,64
A 13 und C 1	1.460,85	1.653,45	1.844,85	2.038,03	2.230,03	2.422,64	2.615,21	2.807,22	3.001,00	3.192,40	3.384,99	3.577,56
A 14	1.595,31	1.794,36	1.992,82	2.193,65	2.392,09	2.591,16	2.789,61	2.989,26	3.188,87	3.387,92	3.586,97	3.785,42
A 15, C 2 und R 1	1.782,03	1.996,93	2.211,83	2.427,91	2.644,01	2.857,71	3.072,61	3.289,26	3.504,77	3.719,67	3.934,57	4.150,64
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.882,44	2.108,50	2.334,55	2.561,20	2.786,66	3.012,72	3.239,37	3.464,84	3.691,49	3.918,72	4.143,61	4.369,64
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.882,44	2.117,31	2.353,94	2.590,56	2.826,59	3.063,82	3.301,02	3.537,65	3.774,29	4.010,88	4.247,52	4.484,17
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.074,44	2.335,74	2.598,19	2.860,66	3.123,11	3.385,57	3.648,03	3.910,49	4.172,38	4.435,42	4.696,69	4.959,75
B 8 und höher, R 8 und höher	2.221,24	2.517,76	2.814,28	3.110,20	3.407,29	3.702,06	3.998,57	4.294,49	4.591,00	4.886,94	5.183,45	5.479,98

Gültig ab 01. Mai 2013 für die Besoldungsgruppe A3 bis A12a
sowie Anwärterinnen und Anwärter
Gültig ab 01. September 2013 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	687,04	809,74	936,00	1.059,89	1.185,55	1.310,05	1.434,54	1.560,21	1.683,51	1.809,18	1.933,66	2.058,16
A 9	806,79	940,16	1.074,13	1.207,51	1.343,84	1.477,22	1.611,19	1.745,17	1.879,14	2.011,90	2.146,48	2.280,45
A 10	911,70	1.051,60	1.190,30	1.330,21	1.468,92	1.608,83	1.747,53	1.886,24	2.026,15	2.164,25	2.302,99	2.443,46
A 11	982,90	1.126,19	1.270,62	1.414,46	1.558,90	1.701,57	1.845,45	1.989,30	2.133,75	2.276,42	2.421,44	2.564,71
A 12	1.093,31	1.245,95	1.398,04	1.551,87	1.703,35	1.856,02	2.009,26	2.160,74	2.313,42	2.466,67	2.619,31	2.772,58
A 13 und C 1	1.202,52	1.361,03	1.518,98	1.677,52	1.836,64	1.994,58	2.153,12	2.311,67	2.470,78	2.628,71	2.787,82	2.945,79
A 14	1.314,06	1.477,89	1.641,10	1.804,92	1.970,52	2.134,32	2.298,14	2.461,96	2.625,78	2.789,61	2.953,44	3.117,84
A 15, C 2 und R 1	1.467,32	1.644,07	1.821,97	1.999,86	2.176,62	2.354,52	2.531,25	2.708,58	2.885,90	3.063,24	3.240,53	3.417,28
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.550,69	1.736,82	1.922,37	2.108,50	2.295,80	2.481,94	2.666,88	2.853,61	3.039,74	3.227,03	3.412,58	3.598,14
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.550,69	1.742,68	1.938,21	2.133,15	2.328,09	2.524,20	2.717,97	2.912,32	3.107,84	3.303,38	3.497,74	3.693,24
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.708,06	1.923,54	2.140,20	2.356,28	2.571,76	2.787,82	3.004,49	3.220,00	3.436,65	3.651,56	3.868,23	4.084,88
B 8 und höher, R 8 und höher	1.829,01	2.073,26	2.316,94	2.561,20	2.805,47	3.049,72	3.293,38	3.537,65	3.780,73	4.025,01	4.269,24	4.512,92

Gültig ab 01. Mai 2013

Anlage 13

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe												Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 3 bis A 16,														
B 1 bis B 11	141,67	162,43	183,75	203,32	225,26	246,01	266,16	286,90	307,65	329,00	349,74	368,70	141,67	

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.100,26	3.206,71	3.313,11	3.419,52	3.525,96	3.632,38	3.738,79	3.845,20	3.951,61	4.058,04	4.164,45	4.270,87	4.377,31	4.483,73	
C 2	3.106,91	3.276,51	3.446,10	3.615,72	3.785,31	3.954,90	4.124,51	4.294,10	4.463,68	4.633,30	4.802,88	4.972,47	5.142,07	5.311,67	5.481,27
C 3	3.414,23	3.606,26	3.798,31	3.990,35	4.182,38	4.374,41	4.566,44	4.758,46	4.950,50	5.142,52	5.334,55	5.526,60	5.718,61	5.910,66	6.102,67
C 4	4.318,29	4.511,34	4.704,37	4.897,41	5.090,46	5.283,49	5.476,56	5.669,56	5.862,61	6.055,65	6.248,70	6.441,72	6.634,77	6.827,80	7.020,84

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C		Nummer 3		Nummer 5	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird	
Nummer 2 b	81,11	für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
		C 1	A 13	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		C 2	A 15	Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 3 und C 4	B 3	C 2	1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.100,26	3.206,71	3.313,11	3.419,52	3.525,96	3.632,38	3.738,79	3.845,20	3.951,61	4.058,04	4.164,45	4.270,87	4.377,31	4.483,73	
C 2	3.106,91	3.276,51	3.446,10	3.615,72	3.785,31	3.954,90	4.124,51	4.294,10	4.463,68	4.633,30	4.802,88	4.972,47	5.142,07	5.311,67	5.481,27
C 3	3.414,23	3.606,26	3.798,31	3.990,35	4.182,38	4.374,41	4.566,44	4.758,46	4.950,50	5.142,52	5.334,55	5.526,60	5.718,61	5.910,66	6.102,67
C 4	4.318,29	4.511,34	4.704,37	4.897,41	5.090,46	5.283,49	5.476,56	5.669,56	5.862,61	6.055,65	6.248,70	6.441,72	6.634,77	6.827,80	7.020,84

Anhang 3 zu Artikel 4 Nr. 2

Gültig ab 01. Mai 2014 für die Besoldungsgruppen A3 bis A12a
 Gültig ab 01. September 2014 für die Besoldungsgruppen A13 bis A16

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.841,60	1.886,02	1.930,44	1.974,86	2.019,30	2.063,74	2.108,16					
A 4	1.882,50	1.934,82	1.987,09	2.039,42	2.091,72	2.144,02	2.196,29					
A 5	1.897,38	1.964,35	2.016,39	2.068,41	2.120,45	2.172,48	2.224,52	2.276,57				
A 6	1.941,35	1.998,48	2.055,61	2.112,75	2.169,88	2.227,03	2.284,16	2.341,30	2.398,42			
A 7	2.024,87	2.076,22	2.148,11	2.220,00	2.291,90	2.363,78	2.435,70	2.487,01	2.538,38	2.589,75		
A 8		2.149,17	2.210,59	2.302,71	2.394,86	2.486,97	2.579,15	2.640,56	2.701,96	2.763,41	2.824,82	
A 9		2.287,10	2.347,53	2.445,86	2.544,19	2.642,52	2.740,86	2.808,43	2.876,07	2.943,66	3.011,26	
A 10		2.461,19	2.545,18	2.671,14	2.797,15	2.923,14	3.049,13	3.133,12	3.217,11	3.301,09	3.385,07	
A 11			2.830,19	2.956,03	3.081,89	3.207,74	3.333,59	3.417,48	3.501,38	3.585,30	3.669,20	3.753,10
A 12				3.185,47	3.335,52	3.485,56	3.635,60	3.735,62	3.835,65	3.935,68	4.035,71	4.135,73
A 12a				3.234,84	3.406,05	3.577,26	3.748,48	3.862,63	3.976,75	4.090,89	4.205,01	4.319,16
A 13					3.726,87	3.888,88	4.050,88	4.158,91	4.266,92	4.374,93	4.482,97	4.590,99
A 14					3.957,26	4.167,37	4.377,45	4.517,52	4.657,60	4.797,67	4.937,74	5.077,82
A 15						4.571,77	4.802,77	4.987,57	5.172,36	5.357,18	5.541,99	5.726,79
A 16						5.037,87	5.305,00	5.518,77	5.732,50	5.946,20	6.159,95	6.373,67

Gültig ab 01. September 2014

Anlage 2

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.726,79
B 2	6.644,08
B 3	7.032,43
B 4	7.439,16
B 5	7.905,78
B 6	8.346,46
B 7	8.775,10
B 8	9.221,85
B 9	9.776,58
B 10	11.499,21
B 11	11.943,18

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	117,58	223,16
übrige Besoldungsgruppen	123,46	229,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	105,58 Euro
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	328,94 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je	5,11 Euro
--	-----------

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je	25,56 Euro
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,45 Euro
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Mai 2014 für die Besoldungsgruppen A3 bis A12a

sowie Anwärterinnen und Anwärter

Gültig ab 01. September 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 6

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 4	202,85	A 4	2
Nummer 5		A 5	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 6	2
der Besoldungsgruppen		A 9	1
A 3 bis A 5	115,04	A 10	3, 4
A 6 bis A 9	153,39	A 11	1, 2
A 10 und höher	191,73	A 12	3
Nummer 6			7
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 12 a	2
von einem Jahr	63,69		5
von zwei Jahren	127,38	A 13	1, 9, 10
Nummer 7 Abs. 1			12
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			14 -kw-
von einem Jahr	63,69		15
von zwei Jahren	127,38	A 14	2
Nummer 8	95,53	A 15	1
Nummer 9 Abs. 1			4
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			6
der Laufbahngruppe 1	17,05		7 -kw-
der Laufbahngruppe 2	38,35	A 16	3
Nummer 10	25,56	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 11	38,35	R 1	1
Nummer 12		R 2	1, 2, 6, 7, 8
Buchstabe a			3
Doppelbuchstabe aa	19,21	R 3	1
Doppelbuchstabe bb	75,13		
Buchstabe b	83,50		
Besoldungsordnung W			
Vorbemerkungen			
Nummer 1	260,00		
Nummer 2			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.003,37
A 9 bis A 11	1.058,68
A 12	1.201,84
A 13	1.234,39
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.270,17

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,68
A 5 bis A 8	13,80
A 9 bis A 12	18,93
A 13 bis A 16	26,11
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,61
Nummer 2	21,84
Nummer 3	25,92
Nummer 4	30,29
Nummer 5	30,29

**Zulage für Dienst
zu ungünstigen
Zeiten**
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV
3,18

Gültig ab 01. Mai 2014 für die Besoldungsgruppen A3 bis A12a
sowie Anwärterinnen und Anwärter
Gültig ab 01. September 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	1.005,09	1.186,14	1.369,67	1.551,96	1.735,48	1.919,00	2.100,10	2.284,82	2.464,70	2.648,81	2.831,73	3.013,40
A 9	1.181,91	1.378,19	1.573,23	1.769,51	1.967,00	2.162,67	2.358,97	2.555,83	2.751,50	2.947,79	3.143,46	3.339,71
A 10	1.333,82	1.539,80	1.742,79	1.946,94	2.150,52	2.355,30	2.558,86	2.762,44	2.965,40	3.168,97	3.373,75	3.577,32
A 11	1.421,28	1.630,61	1.838,15	2.046,28	2.254,41	2.461,96	2.670,70	2.878,81	3.087,55	3.295,09	3.503,25	3.710,79
A 12	1.582,45	1.803,06	2.023,09	2.244,31	2.464,33	2.686,16	2.906,18	3.127,40	3.347,44	3.568,65	3.789,87	4.010,51
A 13 und C 1	1.740,03	1.970,17	2.198,52	2.428,07	2.657,00	2.886,57	3.116,11	3.345,06	3.575,20	3.803,54	4.033,70	4.262,65
A 14	1.900,59	2.137,88	2.375,15	2.613,01	2.850,30	3.088,15	3.325,43	3.562,12	3.799,39	4.037,25	4.273,93	4.510,63
A 15, C 2 und R 1	2.123,59	2.379,90	2.636,21	2.892,49	3.148,83	3.405,71	3.661,42	3.918,91	4.175,23	4.432,13	4.688,41	4.944,73
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.243,70	2.513,11	2.782,50	3.051,28	3.321,86	3.590,06	3.859,45	4.128,85	4.398,24	4.668,22	4.937,03	5.205,81
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.243,70	2.522,64	2.804,49	3.086,37	3.368,26	3.651,31	3.933,20	4.215,67	4.497,52	4.780,02	5.061,88	5.343,78
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.470,89	2.783,67	3.096,49	3.408,72	3.721,48	4.034,27	4.346,50	4.658,70	4.972,08	5.283,70	5.595,91	5.909,90
B 8 und höher, R 8 und höher	2.646,92	3.000,14	3.352,20	3.705,44	4.058,09	4.411,31	4.765,13	5.117,78	5.471,04	5.823,67	6.176,92	6.529,56

Gültig ab 01. Mai 2014 für die Besoldungsgruppen A3 bis A12a
sowie Anwärterinnen und Anwärter
Gültig ab 01. September 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 11

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	854,97	1.008,71	1.163,66	1.319,22	1.476,02	1.630,98	1.785,31	1.941,51	2.095,22	2.251,98	2.406,96	2.561,29
A 9	1.003,87	1.171,58	1.336,85	1.503,99	1.672,89	1.838,79	2.005,88	2.173,01	2.338,90	2.505,99	2.671,90	2.837,79
A 10	1.133,90	1.309,52	1.482,11	1.655,27	1.829,07	2.001,64	2.175,44	2.348,63	2.519,98	2.693,77	2.868,17	3.040,73
A 11	1.208,38	1.385,59	1.562,20	1.739,44	1.916,64	2.093,87	2.270,47	2.447,69	2.623,72	2.800,32	2.978,15	3.153,58
A 12	1.343,97	1.532,50	1.719,80	1.907,12	2.095,65	2.282,96	2.469,69	2.657,60	2.846,12	3.033,45	3.221,37	3.408,72
A 13 und C 1	1.479,55	1.674,61	1.868,46	2.064,12	2.258,57	2.453,65	2.648,68	2.843,15	3.039,41	3.233,26	3.428,32	3.623,35
A 14	1.615,73	1.817,33	2.018,33	2.221,73	2.422,71	2.624,33	2.825,32	3.027,52	3.229,69	3.431,29	3.632,88	3.833,87
A 15, C 2 und R 1	1.804,84	2.022,49	2.240,14	2.458,99	2.677,85	2.894,29	3.111,94	3.331,36	3.549,63	3.767,28	3.984,93	4.203,77
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.906,54	2.135,49	2.364,43	2.593,98	2.822,33	3.051,28	3.280,83	3.509,19	3.738,74	3.968,88	4.196,65	4.425,57
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.906,54	2.144,41	2.384,07	2.623,72	2.862,77	3.103,04	3.343,27	3.582,93	3.822,60	4.062,22	4.301,89	4.541,57
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.100,99	2.365,64	2.631,45	2.897,28	3.163,09	3.428,91	3.694,72	3.960,54	4.225,79	4.492,19	4.756,81	5.023,23
B 8 und höher, R 8 und höher	2.249,67	2.549,99	2.850,30	3.150,01	3.450,90	3.749,45	4.049,75	4.349,46	4.649,76	4.949,49	5.249,80	5.550,12

Gültig ab 01. Mai 2014 für die Besoldungsgruppen A3 bis A12a
sowie Anwärterinnen und Anwärter
Gültig ab 01. September 2014 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	704,28	830,06	959,49	1.086,49	1.215,31	1.342,93	1.470,55	1.599,37	1.725,77	1.854,59	1.982,19	2.109,82
A 9	827,04	963,76	1.101,09	1.237,82	1.377,57	1.514,30	1.651,63	1.788,97	1.926,31	2.062,40	2.200,36	2.337,69
A 10	934,58	1.078,00	1.220,18	1.363,60	1.505,79	1.649,21	1.791,39	1.933,58	2.077,01	2.218,57	2.360,80	2.504,79
A 11	995,48	1.140,61	1.286,88	1.432,57	1.578,85	1.723,35	1.869,07	2.014,76	2.161,06	2.305,56	2.452,43	2.597,54
A 12	1.107,30	1.261,90	1.415,93	1.571,73	1.725,15	1.879,78	2.034,98	2.188,40	2.343,03	2.498,24	2.652,84	2.808,07
A 13 und C 1	1.217,91	1.378,45	1.538,42	1.698,99	1.860,15	2.020,11	2.180,68	2.341,26	2.502,41	2.662,36	2.823,50	2.983,50
A 14	1.330,88	1.496,81	1.662,11	1.828,02	1.995,74	2.161,64	2.327,56	2.493,47	2.659,39	2.825,32	2.991,24	3.157,75
A 15, C 2 und R 1	1.486,10	1.665,11	1.845,29	2.025,46	2.204,48	2.384,66	2.563,65	2.743,25	2.922,84	3.102,45	3.282,01	3.461,02
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.570,54	1.759,05	1.946,98	2.135,49	2.325,19	2.513,71	2.701,02	2.890,14	3.078,65	3.268,34	3.456,26	3.644,20
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.570,54	1.764,99	1.963,02	2.160,45	2.357,89	2.556,51	2.752,76	2.949,60	3.147,62	3.345,66	3.542,51	3.740,51
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.729,92	1.948,16	2.167,59	2.386,44	2.604,68	2.823,50	3.042,95	3.261,22	3.480,64	3.698,30	3.917,74	4.137,17
B 8 und höher, R 8 und höher	1.852,42	2.099,80	2.346,60	2.593,98	2.841,38	3.088,76	3.335,54	3.582,93	3.829,12	4.076,53	4.323,89	4.570,69

Gültig ab 01. Mai 2014

Anlage 13

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe												Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 3 bis A 16, B 1 bis B 11	145,23	166,51	188,36	208,42	230,91	252,18	272,84	294,10	315,37	337,26	358,52	377,95	145,23

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.186,76	3.294,81	3.402,81	3.510,81	3.618,85	3.726,87	3.834,87	3.942,88	4.050,88	4.158,91	4.266,92	4.374,93	4.482,97	4.590,99	
C 2	3.193,51	3.365,66	3.537,79	3.709,96	3.882,09	4.054,22	4.226,38	4.398,51	4.570,64	4.742,80	4.914,92	5.087,06	5.259,20	5.431,35	5.603,49
C 3	3.505,44	3.700,35	3.895,28	4.090,21	4.285,12	4.480,03	4.674,94	4.869,84	5.064,76	5.259,66	5.454,57	5.649,50	5.844,39	6.039,32	6.234,21
C 4	4.423,06	4.619,01	4.814,94	5.010,87	5.206,82	5.402,74	5.598,71	5.794,60	5.990,55	6.186,48	6.382,43	6.578,35	6.774,29	6.970,22	7.166,15

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen		Nummer 3 Die Zulage beträgt		Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird	
Nummer 2 b	83,50		12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1 104,32
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes